

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein 1000 Jahre Urkunde Aubing" mit dem Zusatz e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er wird in das Vereinsregister in München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Heimatkunde im 22. Stadtbezirk der LH München.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, die Koordination und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen für das Festjahr 2010 anlässlich der erstmaligen urkundlichen Erwähnung Aubings im Jahre 1010, durch das Abhalten von Vorträgen, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen über die geschichtliche Entwicklung und durch die Herausgabe einer Festschrift zum Jubiläumsjahr. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Heimatkunde weiter.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Mittel des Vereins werden durch Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreter/innen,
- einem/einer Schatzmeister/in
- und einem/einer Schriftführer/in.

Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von den dreien ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Dem Vorstand gehören weitere sechs Vereinsmitglieder als Beisitzer an.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat folgende Aufgaben:

Der geschäftsführende Vorstand führt in enger Abstimmung mit den Beisitzern die Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Meinung der Beisitzer einzuholen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand erfolgt einstimmig. Kann in einer Angelegenheit Einstimmigkeit nicht hergestellt werden, so ist die Meinung der Beisitzer einzuholen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Meinung der Vorstandsmitglieder kann zu diesem Zweck auch schriftlich oder telefonisch eingeholt werden.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und mit zu bestimmenden Aufgaben betrauen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeitpunkt der Abstimmung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 9/10 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an das Aubinger Archiv e. V., das es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

München, den 30. September 2008